

braucht für alle Zeit den Geist versöhnender und vertrauensvoller Concordia, daß es am Leben bleibe und Leben zeuge.

Recht, Gerechtigkeit und Rechtsgefühl

Von Max Pribilla S. J.

Unter Recht ist hier die jeweils bestehende und geltende Rechtsordnung verstanden. Freilich nicht jede beliebige, gesetzlich verfügte Ordnung, wie sie etwa ein blutrünstiger Tyrann oder die Raserei eines wildgewordenen Pöbels aufrichtet, sondern eine Rechtsordnung, die wenigstens bestrebt ist, die Gemeinschaftsbeziehungen der Menschen im Lichte der Rechtsidee zu regeln. Wie mannigfaltig und unübersehbar auch ihre einzelnen Normen sein mögen, alle sollen schließlich dem Zwecke dienen, das soziale Leben vor dem Chaos zu bewahren und zum Kosmos zu gestalten. Aber so notwendig das Ziel der Rechtsordnung ist, ebenso schwierig ist seine Verwirklichung. Woher stammt seine Notwendigkeit, woher die Schwierigkeit seiner Erreichung?

Der Mensch lebt nicht wie ein Robinson auf einsamer Insel; er ist auch nicht zum Einsiedler geschaffen. Seine ganze körperliche und geistige Natur, seine Hilfsbedürftigkeit, sein Vervollkommnungsstreben und Mitteilungsdrang weisen ihn auf die Gemeinschaft hin, ohne die er in jeder Hinsicht verkümmern würde. Gemeinschaft ist aber nicht möglich ohne eine bestimmte Ordnung, der alle zur Gemeinschaft Gehörigen in bindender Weise unterstellt sind; denn die Natur des Menschen ist ungeordnet und zu Übergriffen geneigt, und der Unbegrenztheit seiner Begierden entspricht nur eine Begrenztheit von irdischen Gütern, auf die viele Anspruch erheben. „Wie der Mensch in seiner Vollendung das edelste Lebewesen ist“, bemerkt Aristoteles¹, „so ist er, losgelöst von Gesetz und Recht, das schlechteste von allen. Furchtbar ist es, wenn Ungerechtigkeit zu Waffen gelangt. Der Mensch aber tritt ins Dasein, ausgestattet mit den Waffen seiner geistigen und sittlichen Fähigkeiten, Waffen, die wie sonst keine sich zu ganz entgegengesetzten Zwecken (zum Guten und zum Bösen) gebrauchen lassen“. Sollen also die Menschen nicht wie Wölfe übereinander herfallen, so müssen die rohen Triebe der Selbstsucht gebändigt und in ihre Schranken gewiesen werden. Die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsordnung ist demnach unentrinnbar.

Aber auch die Schwierigkeit ihrer Aufrichtung ist unleugbar. Woher soll sie kommen und wie soll sie ausschauen? So sehr die menschliche Vernunft die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsordnung erkennt und bejaht, sie findet sie nirgends fertig vor. Sie ist nicht in und von der Natur in zwingender Form gegeben oder verwirklicht; bestände sie von Natur, so wären nach dem kritischen Bilde Voltaires die einen Menschen mit Sätteln auf dem Rücken und die andern mit Sporen an den Fersen geboren. Von Natur besteht eine Spannung zwischen Individuum und Gemeinschaft.

¹ Politik I, 2; 1253 a 31—35.

Diese Spannung dient zwar dem Leben, begründet aber bei freiem Spiel aller Kräfte keine Ordnung. Derselbe Mensch, der für die Gemeinschaft wesentlich bestimmt ist, widerstrebt ihr zugleich, weil er, auch abgesehen von der Zügellosigkeit seiner Begierden, als eine Persönlichkeit in ihr eine Gefährdung und Beeinträchtigung seiner unveräußerlichen Rechte und Freiheiten befürchtet. Diesen merkwürdigen Zustand nennt Kant² mit einem bezeichnenden Wort die „ungesellige Geselligkeit der Menschen, d. i. den Hang derselben, in Gesellschaft zu treten, der doch mit einem durchgängigen Widerstande, welcher diese Gesellschaft beständig zu trennen droht, verbunden ist“.

Der Ausgleich dieser Spannung kann auch nicht durch bloße Gewalt geschehen. Eine Ordnung, die sich nur auf die Gewalt stützt, entspricht nicht der Freiheit und sittlichen Würde des Menschen. Sie ließe sich auf die Dauer auch nicht aufrechterhalten. Darum hat Rousseau (*Contrat social* I 3) gesagt: „Der Mächtigste ist niemals mächtig genug, um immer Herr zu sein, wenn es ihm nicht gelingt, seine Macht in Recht und den Gehorsam in Pflicht zu verwandeln.“ Die bloße Gewalt kann keine Gemeinschaftsordnung schaffen, weil sie folgerichtig den Kampf aller gegen alle eröffnet und rechtfertigt. Die Gewalt selbst muß ihre Schranken an gewissen sittlichen Forderungen und Grundrechten finden, die tief und unzerstörbar im Wesen und Bewußtsein der Menschen verwurzelt sind.

Die Gemeinschaftsordnung läßt sich endlich nicht auf bloße Liebe begründen. Dem stehen der Unverstand, die Nachlässigkeit und Bosheit der Menschen entgegen. Bestand und Wohl der Gemeinschaft dürfen nicht der Laune und Gewalttätigkeit der einzelnen preisgegeben werden. Damit das Faustrecht nicht den Frieden störe, muß eine öffentliche Macht vorhanden sein, die den Schwachen gegen die Willkür des Stärkeren schützt. Ein Zwang ist notwendig, der unter Umständen bis zur Einkerkering, ja bis zur physischen Vernichtung des Übeltäters reicht.

Die Ordnung, die nach diesen Erwägungen allein übrigbleibt und deren Eigenschaften in großen idealen Zügen damit vorgezeichnet sind, ist eben die Rechtsordnung, die zwar kein Erzeugnis der Natur, der Gewalt oder der Liebe ist, aber zu allen drei in einer innern Beziehung steht. Ihr fällt die Aufgabe zu, die begründeten Ansprüche der einzelnen und der Gemeinschaft zu sichern und zugleich in einer wenigstens erträglichen Weise gegeneinander abzugrenzen, die Freiheit einzuschränken, ohne sie zu vernichten oder übermäßig einzuengen, die Autorität mit Machtmitteln auszustatten, ohne ihr eine Willkürherrschaft zu ermöglichen. Diese rechtliche Ordnung teilt mit der gesamten sittlichen Ordnung das Schicksal, daß sie durch Vernunft und Willen der Menschen erst herzustellen ist. Da also die göttliche Idee der Gerechtigkeit, um zur konkreten Rechtsordnung zu werden, durch das Prisma menschlicher Verwirklichung hindurchgehen muß, ergeben sich reichliche Quellen der Umbiegung und Verzerrung der objektiv richtigen Rechtsgrundsätze.

² Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (Akad.-Ausg. VIII 20); vgl. auch Eugen Huber, *Das Absolute im Recht* (Bern 1922) 10—27.

Wie werden nun die einzelnen Regeln der Rechtsordnung gefunden? Sollen sie nicht dem Zufall oder der Willkür überlassen bleiben, so können sie nur gefunden werden durch Erkenntnis der bestehenden Verhältnisse zugleich mit der Überlegung, wie diese Verhältnisse gestaltet werden sollten, um den einzelnen ihre Rechte und ein menschenwürdiges Dasein ebenso zu verbürgen wie der Gesamtheit Wohl und Sicherheit. Da aber die menschlichen Verhältnisse und ihre Erkenntnis nicht weniger als die Auffassungen über Menschenrechte und staatliche Gemeinschaft einem beständigen Wechsel unterliegen, so trägt auch die Rechtsordnung sehr veränderliche Züge. Das steht mit der Annahme eines Naturrechts keineswegs in Widerspruch. Die besonnenen Vertreter des Naturrechts betrachten nur ganz allgemein gehaltene Rechtsideen als bleibenden, unabänderlichen Bestand des Naturrechts, während sie in der näheren Erkenntnis, Bestimmung und Anwendung dieser allgemeinen Rechtsgrundsätze eine unabsehbare Wandelbarkeit und Entwicklungsfähigkeit bereitwillig zugeben. In das allgemeine Gesetz der menschlichen Natur, vom Unvollkommenen zum Vollkommenen allmählich fortzuschreiten, ist nämlich auch das Rechtsleben eingeschlossen³. So erklärt sich die Verschiedenheit der Rechtsauffassungen und Rechtsordnungen, die Roheit, Willkür und Unbeholfenheit alter Gesetze, so auch das langsame Durchdringen der Bemühungen, im Zivil- und Strafrecht nicht nur die Verursachung, sondern auch das Schuldmoment zur richtigen Beurteilung und Berücksichtigung zu bringen. Jeder Fortschritt konnte sich eben nur mühselig durchsetzen, bis die mangelhafte Erkenntnis besserer Einsicht wich und die unvollkommenen Gesetze weniger unzulänglichen Platz machten. Dabei verläuft die Linie der Rechtsentwicklung nicht in beständigem Anstieg. Wichtige Erkenntnisse können wieder vergessen werden, und der Einbruch roher Kräfte kann das Recht auf eine tiefere Stufe zurückwerfen. Papst Nikolaus I. hatte im Jahre 866 in einer Rechtsbelehrung die Sinnlosigkeit und Verwerflichkeit der Folter bei der Wahrheitsermittlung klar dargetan⁴. Das hat nicht verhindert, daß sie noch Jahrhunderte im Gerichtsverfahren angewandt wurde. Aber im allgemeinen wird sich die aufsteigende Entwicklung des Rechts nicht leugnen lassen.

Die Gestaltung des Rechts ist aufs engste mit der Entwicklung des geistigen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens verknüpft. Je feiner und verwickelter die Formen der Kultur sich entfalten, desto wacher wird auch das Rechtsbewußtsein und seine Empfindlichkeit gegen Verletzungen, desto höhere Anforderungen werden an den Ausbau und die Sicherung der Rechtsordnung erhoben, desto umfassendere Vorkehrungen werden in den Dienst des Rechts gestellt. Auf primitiver Kulturstufe wird die Einfachheit und Übersichtlichkeit der Verhältnisse sowie die enge Verbundenheit der Gemeinschaftsglieder leicht eine befriedigende rechtliche Regelung ermöglichen, die dann in der Gewohnheit ihren Niederschlag und ihre Festigung findet. Erweitert sich aber der Kreis der Beteiligten und wächst die Verschlungenheit und Gegensätzlichkeit ihrer Interessen, dann

³ Vgl. S. Thomas, S. th. I, 2, q. 97, a. 1 c.

⁴ Hardouin, Acta Conciliorum etc. V 380 n. 86.

wird sich die Notwendigkeit des gesetzten Rechts immer dringender herausstellen. Selbsterfahrung und Beobachtung des Lebens lehren nämlich allzu deutlich, wie schwer dem Menschen ein gerechtes, unparteiliches Urteil wird, wenn leidenschaftliche Erregung oder irdischer Vorteil die Waage beeinflusst. Die Interessen der einzelnen und der gesellschaftlichen Gruppen färben auf ihre Rechtsanschauungen ab. Darum muß es eine überindividuelle Instanz geben, die in der Gemeinschaft das Recht setzt und durchsetzt. Daß aber die überindividuelle, neutrale Instanz, d. h. die gesetzgebende und richterliche Gewalt, ihres Amtes in richtiger, unbefangener Weise walte, darauf ist die Wachsamkeit der Gemeinschaftsglieder in höchstem Grade gerichtet.

Fragen wir nun, nach welcher Richtung der Weg des Rechts verläuft, so ist zu sagen, daß im Laufe der Geschichte die zwei großen wesentlichen Ziele des Rechts immer deutlicher und schärfer hervortreten: möglichster Ausschluß der Willkür, d. h. genaue Festlegung der Rechte und Pflichten der einzelnen und der Behörden, und Einschränkung der Gewaltanwendung auf ein Mindestmaß, d. h. in die Grenzen wirklicher Notwendigkeit.

Der Mensch, der ein freier Bürger, nicht ein Sklave sein will, verlangt danach, den Umkreis seiner Rechte und Pflichten klar zu erkennen, um zu wissen, was ihm zusteht, was ihm geboten oder verboten ist. Das gilt sowohl in seinem Verhältnis zu den andern Staatsgenossen als auch zu den Behörden. Er will festen Boden unter den Füßen haben und in der Behauptung seines Rechts nicht auf das Wohlwollen anderer angewiesen sein. Ein Recht, das wie ein precarium nur auf Widerruf gewährt wird und von der Gunst oder dem Vertrauen der Herrschenden abhängt, hat bei der Wandelbarkeit des Menschen auf Namen und Würde eines Rechts keinen Anspruch. Daher das Verlangen nach klaren, festumschriebenen Gesetzen, auf deren Geltung und Durchführung man sich verlassen kann; daher der Ruf nach Einschränkung der diskretionären Gewalten und ihre Ersetzung durch möglichst eindeutige, die staatlichen Eingriffe abgrenzenden Bestimmungen, damit dem Untergebenen das peinliche und erniedrigende Gefühl erspart werde, dem freien Ermessen oder der Willkür der Behörden ausgeliefert zu sein; daher endlich die Forderung nach einer Kontrolle der die Gesetze anwendenden Personen, um darin einen Schutz gegen Parteilichkeit und eine Gewähr für Rechtssicherheit, d. h. für Gleichmäßigkeit und Voraussehbarkeit des staatlichen Handelns zu haben. Den tiefsten Grund für diese Zuflucht zum Gesetz hat Aristoteles⁵ angegeben, indem er schreibt: „Wer verlangt, daß die Vernunft herrsche, verlangt, daß Gott und die Gesetze herrschen. Wer aber will, daß ein Mensch herrsche, fügt auch ein Tier (begehrliches Lebewesen) hinzu; denn die Begierde ist tierisch, und die Leidenschaft verdirbt auch die besten Männer, wenn sie herrschen. Das Gesetz aber ist Vernunft ohne Begierde.“ So wird es verständlich, warum mit der Entwicklung des Rechts die Paragraphen des Gesetzes an Zahl und Umfang stetig zunehmen. Freilich ist auch hier eine Grenze gesetzt; denn ein Übermaß an Gesetzen ist nicht nur eine unerträgliche Be-

⁵ Politik 3, 16; 1287 a 28—32.

lastung und Einschnürung für die einzelnen⁶, sondern auch eine Gefahr für den Staat, gemäß dem Worte: „Plurimae leges, pessima civitas.“

Die zweite Bewegung des Rechts, die auf Einschränkung der Gewaltanwendung gerichtet ist, hat die Verfeinerung der Beziehungen zwischen Recht und Macht zum Ziele. Immer weniger sollen Rechtsentscheidungen durch das Aufgebot physischer Kräfte beeinflußt werden. Daher das allmähliche Zurücktreten der gewalttätigen Selbsthilfe und die Gebundenheit der Rechtsverteidigung an ein geordnetes Gerichtsverfahren; daher das Zurückdrängen der Schuldhaft, der Blutrache, der Fehde, der Feme, der Lynchjustiz, der rohen Formen im Strafprozeß und Strafvollzug. Keine Vollstreckung der Strafe, wenn ihre Androhung oder Verhängung den Zweck der Strafe erreichen läßt! Je mehr die Anwendung der Gewalt den Organen des Staates vorbehalten wird, desto größer ist für den Schwächeren die Aussicht, sein Recht auch gegen den Stärkeren durchsetzen zu können. Indem aber auch der Staat bei seinen Maßnahmen die Gewalt als ultima ratio betrachtet, wird die Rechtsordnung zwar durch die Klammer eines festen Gefüges zusammengehalten, aber doch so, daß die harten Kanten dieses Gefüges sich nicht jeden Augenblick fühlbar machen.

Damit nun das Recht in solcher Weise zur Geltung komme und sich vervollkomme, hat man von jeher auserwählten Männern die Aufgabe übertragen, unabhängig von dem einzelnen Fall und dem Streit der Parteien nach ruhiger, reiflicher Überlegung allgemeine Rechtsregeln aufzustellen, um in der Sachkunde und Gewissenhaftigkeit dieser Gesetzgeber eine Gewähr für das richtige Recht zu haben⁷. Unbefangene Richter aber wurden bestellt, um die für alle gegebenen Gesetze ohne Liebe und Haß mutig und gleichmäßig anzuwenden. So glaubte man die in überstürzten Gesetzen und Urteilen liegende Quelle der Parteilichkeit und Rechtsunsicherheit am wirksamsten verschließen zu können.

Die Entwicklung des Rechts hat nun im Laufe der Zeit zu bestimmten Grundsätzen geführt, die wie leuchtende Linien den Weg der Menschheit nach aufwärts bezeichnen. Die Gleichheit aller vor dem Gesetz, der Schutz von Leben, Ehre, Eigentum und wohl erworbenen Rechten, die Achtung vor der Geistes- und Gewissensfreiheit, die Teilung der Gewalten zwischen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter und ihre ausschließliche Gebundenheit an das Gesetz sowie der Grundsatz, daß keine Strafe ohne vorheriges Gesetz und ohne Möglichkeit der Verteidigung verhängt werden darf, sind Erlungenschaften einer jahrhundertlangen Rechtsentwicklung, auf die kein Volk verzichten kann, ohne aus dem Kreise der Kulturvölker auszuscheiden. Sie sind zugleich die Gewähr für eine wirkliche bürgerliche Freiheit⁸. Ihre gewissenhafte und tatkräftige Durchführung sichert dem

⁶ S. Thomas, S. th. 2, 2, q. 105, a. 1 ad 3.

⁷ Aristoteles, Rhetorik I, 1; 1354 a 31—b 16; S. Thomas, S. th. 1, 2, q. 95, a. 1 ad 2.

⁸ In England unterbreiteten die Richter des Obersten Gerichtshofes am 4. Dezember 1931 dem Ministerpräsidenten ein vertrauliches Memorandum, in dem es heißt: „Es ist vor langen Zeiten ausgesprochen worden, daß es in einem Land keine wahre Freiheit geben kann, in dem die Richter nicht völlig unabhängig von der

Staat den Ehrennamen eines Rechtsstaates, in dem alle Beteiligten, Regierende und Regierte, durch das Band klar umschriebener Rechte und Pflichten in gesetzlich gebundener und verbürgter Freiheit zu einer menschenwürdigen Gemeinschaft vereinigt sind.

Mag man den friedlichen Ausgleich der einander widerstrebenden Interessen, den Schutz des Menschen gegen Bedrückung und Ausbeutung, das Wohl der Gemeinschaft oder die Sicherung der Lebensbedingungen für die einzelnen und die Gesellschaft als Zweck des Rechts bezeichnen, immer sind es wichtige und unentbehrliche Güter der Menschheit, denen das Recht zu dienen hat. Es darf aber nicht wundernehmen, daß in den verderbten Strömen dieser Welt das Recht seine erhabene Aufgabe nur gegen starke Widerstände durchsetzen kann, Widerstände, die in den Anschauungen, Bestrebungen und Begrenztheiten der Menschen begründet sind.

Schon die Wertung des Rechts ist nicht bei allen Menschen die gleiche. Neben der hohen Auffassung des Rechts, die wir umschrieben haben, gibt es eine andere, die uns bereits in der griechischen Philosophie begegnet und als soziologische Tatsache oder als normative Losung bei Plato erörtert wird. Danach ist das Recht nichts anderes als der Vorteil des Stärkeren⁹. Nach dieser Auffassung, die wir heute bolschewistisch nennen, steht das Recht nicht im Dienste der Gerechtigkeit und damit des Volksganzen, sondern in dem einer Person oder Partei, die sich mit dem Staate gleichsetzt und das Recht als bloßes Mittel zur Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft benutzt, ohne sich dabei an irgendwelche sittliche Schranken gebunden zu erachten. Das Recht ist kein Schutz, sondern eine Bedrohung des Schwächeren; es ist eine bewußt berechnete Veranstaltung der Bedrücker gegen die Bedrückten, denen ihrerseits kein Recht zusteht. Es ist einleuchtend, daß eine solche „Rechtsordnung“ die Preisgabe des Rechtsstaates und den Rückfall in die Barbarei bedeutet. Darum hat Plato¹⁰ über eine derartige Verkehrung des Rechts das Urteil gefällt: „Solche Staatsverfassungen lassen wir nicht für eigentliche Staatsverfassungen und solche Gesetze nicht für richtige Gesetze gelten, die nicht um des allgemeinen Besten willen für den Staat als Ganzes gegeben wurden; vielmehr nennen wir eine Gesetzgebung, die nur den Interessen einer Partei dient, Parteisache, nicht Staatssache, und dem durch sie bestimmten sogenannten Recht sprechen wir jeden Anspruch auf diesen Namen ab.“

Aber mit der Ablehnung der brutalen, materialistischen Rechtsauffassung, die Recht und Macht gleichsetzt, ist das richtige Verhältnis zwischen Recht und Macht noch nicht gewonnen. Zwar ist es der höchste Beruf und edelste Gebrauch der Macht, das Recht mit starker Wehr zu schützen; aber die Macht findet immer wieder Mittel und Wege, um sich

Regierung sind“ („Vossische Zeitung“ Nr. 367 vom 3. August 1933). — Am 1. Januar 1933 veröffentlichte die „Deutsche Juristen-Zeitung“ (Sp. 52—58) einen flammenden Aufruf für die richterliche Unabhängigkeit, die als eine Lebensfrage für den Staat und die Richter hingestellt wird. Es ist wohl anzunehmen, daß die Leitgedanken dieses Aufrufs auch heute noch Geltung haben.

⁹ Vgl. Plato, Staat I 338 C; Gesetze IV 714 C.

¹⁰ Gesetze IV 715 B (Übers. nach O. Apelt).

bei aller Verbeugung vor dem Recht in oft fast undurchsichtiger Verhüllung an seine Stelle zu setzen. Wer die Klinke der Gesetzgebung oder die Waage des Richters in der Hand hat, wer durch Amt, gesellschaftliche Stellung, Wort oder Geld die öffentliche Meinung bearbeiten kann, hat auch die Möglichkeit, auf Erlaß und Ausführung der Gesetze einzuwirken. Tatsächlich üben zu allen Zeiten die herrschenden Klassen auf die Gestaltung des Rechts einen großen Einfluß aus, so daß sich aus dem jeweiligen Recht einer Periode auch ihre soziale Schichtung ablesen läßt. Selbst der weiseste Gesetzgeber oder der unparteilichste Richter kann sich eben nicht den unwägbaren und unmerklichen Einwirkungen entziehen, die von den Auffassungen und Vorurteilen seiner Umwelt ausgehen. Auch alle die verschiedenen Versuche, durch mittelbare oder unmittelbare Einschüchterung andere von der Geltendmachung ihrer Rechte abzuschrecken, sind ebensoviele Erscheinungsarten der Macht, die auf das Recht drückt. So vergewaltigt die Macht bewußt oder unbewußt immer wieder das Recht und zwingt es in ihre Dienstbarkeit. Die größeren oder geringeren Ausmaße und die roheren oder feineren Formen, in denen dies geschieht, sind bezeichnend für die Kulturstufe, auf der ein Volk steht.

Soll also das Recht sich gegen die Macht siegreich behaupten, so müssen ihm Verteidiger erstehen. Das Amt, Wächter und Schirmer des Rechts zu sein, steht in erster Linie der Staatsgewalt zu. Aber auch die einzelnen haben die Pflicht, sich für die Aufrechterhaltung des Rechts mit aller Klugheit und Kraft einzusetzen. War es die große und richtige Erkenntnis der historischen Schule, daß das Recht im Volksgeiste und in der Gewohnheit seine Quelle und sicherste Gewähr habe, so ist es das unleugbare Verdienst Rudolf von Jherings gewesen, in seiner berühmten Schrift „Der Kampf ums Recht“ (zuerst 1872, 20. Aufl. 1921) die Bedeutung des Kampfes für das Recht in klassischer Weise und mit beispiellosem Erfolg verkündet zu haben. Mögen auch manche seiner zugespitzten Sätze zu Mißverständnissen und Beanstandungen Anlaß gegeben haben, so sind doch seine Grundgedanken unanfechtbar. Es war nicht seine Auffassung, daß der Mensch unterschiedslos für jedes Recht bis aufs äußerste kämpfen solle, und es war nicht seine Absicht, dem Zank und Streit das Wort zu reden. Aber gegenüber einer weitverbreiteten Feigheit und Charakterlosigkeit in der Vertretung des Rechts wollte er zur Mannhaftigkeit aufrufen und in eindringlichster Weise hervorheben, daß die Rechtsordnung zum Untergang verurteilt ist, wenn sich nicht immer wieder mutige Kämpfer, und, wenn es not tut, auch Martyrer für das Recht finden¹¹.

Der Kampf ist aber notwendig, nicht nur um das äußere Unterliegen des Rechts zu verhindern, sondern auch um sein inneres Versagen wettzumachen; denn jede bestehende Rechtsordnung ist, an der Rechtsidee gemessen, unvollkommen und reformbedürftig. Ein Rechtszustand, in dem das, was recht ist, auch als Recht gilt, d. h. allgemein von der menschlichen Gesellschaft anerkannt und durchgeführt wird, ist ein Ideal, das dem Menschengenossen als Ziel vorschwebt, aber nie ganz erreicht wird. Es ist

¹¹ Vgl. Max Rümelin, Rudolf von Jhering (Tübingen 1922) 52—58.

nicht nur böser Wille, es ist auch die Enge, die Verschlungenheit und Verworrenheit der menschlichen Verhältnisse, die sich einer klaren Erkenntnis und lückenlosen Verwirklichung des richtigen Rechts entgegenstellt. Die „Heiligkeit“ des Rechts kommt daher streng genommen bloß seiner Idee zu. Innerhalb der geschichtlichen Bedingtheiten handelt es sich auch bei dem besten Recht immer nur um eine Annäherung an die Rechtsidee. Es ist deshalb den Menschen auch nicht gegeben, eine für immer endgültige Rechtsordnung aufzurichten zu können. Jede Rechtsreform geht ihres Glanzes verlustig, wenn sie in die nüchterne Wirklichkeit hinabsteigt, wenn sie vollzogen wird, und unter der Oberfläche des Rechts, das heute geschaffen wird, keimt schon nachdrängend das Recht von morgen, das sich dem kritischen oder sehrenden Blick als besser erweist. So könnte man mit einer gewissen Überspitzung sagen: „Das Recht ist das Gerechte von gestern.“

Darum treten im Bewußtsein der Menschen die zwei Fragen scharf auseinander: Was ist Recht und was soll Recht sein? Das bestehende Recht wird gewertet und ihm ein besseres, richtigeres Recht gegenübergestellt. Solche Kritik ist unbegründet, wenn sie von Parteisucht eingegeben ist, die sich deshalb ereifert, weil die „kalten“ Paragraphen des Rechts ihrem Eigennutz Schranken setzen. Die Kritik ist begründet, wenn sie das Zurückbleiben des Rechts hinter der Rechtsidee rügt und nachweist. Das ist der eigentliche Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit, ein Konflikt, der ebenso furchtbar wie fruchtbar sein kann: furchtbar, wenn der Buchstabe des Rechts den Geist der Gerechtigkeit tötet und Menschenglück vernichtet; fruchtbar, wenn er zum Antrieb wird, eine gerechtere Ordnung der Dinge heraufzuführen.

Von jeher ist der Kampf für die Gerechtigkeit gegen das geltende Recht einer der gewaltigsten Hebel der Weltgeschichte gewesen. Die Spannung zwischen Recht und Gerechtigkeit ist eine beständige Quelle von Unruhe, Anklagen, Agitationen und Verbesserungsvorschlägen, ist der starke Motor, die treibende Kraft für alle Reformen in Gesetzgebung und Verwaltung, Rechtspflege und Strafvollzug. Die Gerechtigkeit als ein Idealbild des Sein-Sollenden begleitet und richtet alle menschlichen Handlungen, Einrichtungen und Lebensverhältnisse und beeinflusst aufs nachdrücklichste das gesamte öffentliche und private Leben. „Bei jedem Tauschgeschäft, bei jedem gezahlten Lohn, bei jeder wirtschaftlichen Institution wird gefragt, ob sie gerecht seien. Und aus den Antworten entspringen Gefühle, Urteile, Willensanläufe, die sich wenigstens teilweise in Reformtendenzen, Änderungen der Sitte, des Rechts, der ganzen volkswirtschaftlichen Verfassung umsetzen.“¹² Auch die starke Unruhe, die wie ein Fieber den Körper der menschlichen Gesellschaft durchzittert und unter dem Namen der sozialen Frage einhergeht, entstammt nicht allein der materiellen Not, die viele drückt; sie hat ihren spitzesten Stachel in dem verletzten Rechts-

¹² Gustav Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre I (München 1919) 75; vgl. auch seinen noch immer lesenswerten Aufsatz über „Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft“: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft V a (Leipzig 1881) 19—54.

gefühl. Die Massen empfinden die tatsächliche Verteilung der wirtschaftlichen Güter als einen Verstoß gegen die Gerechtigkeit.

Sobald aber die Gerechtigkeit, die wahre oder die vermeintliche, im Menschen gegen die bestehende Rechtsordnung aufsteht, spannen sich die Nerven und Muskeln. Das Bewußtsein von der Gerechtigkeit der eigenen Sache ist der stärkste Beweggrund für das Ausharren im Kampfe, der ihrer Verteidigung gilt. Das gleiche beobachten wir im nationalen und internationalen Leben. Erst wenn eine Forderung auf Freiheit, Ehre oder Gleichheit im Strahlenglanze der Gerechtigkeit erscheint, hat sie die Macht, die Herzen zu entzünden und die Massen zum Einsatz ihrer letzten Kräfte aufzurufen. Es gibt keinen wahren Aufstieg der Völker, keinen Fortschritt in der sozialen Ordnung, über den nicht die Gerechtigkeit ihre segnende Hand hielte.

Indem wir die Macht betrachten, die der Kampf ums Recht auf Geist und Gemüt des Menschen ausübt, stoßen wir von selbst auf das Rechtsgefühl. Es offenbart sich in ihm ein allgemeines Gesetz der Schöpfung, die in besonderer Weise die lebensnotwendigen Organe und Einrichtungen schützt. Eine tiefe Verwurzelung, eine sorgsame Lagerung und eine hohe Empfindlichkeit auch gegen die geringste Verletzung dienen diesem Zweck. Weil nun das Recht für den Menschen von so entscheidender Bedeutung ist, darum ist ihm das Rechtsgefühl gegeben, das wie die Stimme des Gewissens in seiner Brust lebt und die Wacht vor dem Heiligtum des Rechts und der Gerechtigkeit hält. Es ist weder auf umständliche Überlegungen des bewußten Denkens noch auf die Untersuchungen der Wissenschaft angewiesen, sondern wirkt mit der Selbstverständlichkeit eines Instinkts, dessen Betätigung Ähnlichkeit oder Verwandtschaft mit dem unwillkürlichen Auftauchen eines Gefühls hat. Unter der Herrschaft des Rationalismus und der Begriffsjurisprudenz mißachtet und verpönt, hat es heute weit mehr Aussicht, auch in der Wissenschaft anerkannt zu werden. Darin teilt es das Schicksal des Naturrechts, dem es innerlich zugehört.

Die Anlage zum Rechtsgefühl ist natürlich so alt wie das Menschengeschlecht, und soweit wir seine Geschichte verfolgen können, sind bei ihm trotz aller Verschiedenheit nach Art und Stärke wesentliche Wandlungen nicht festzustellen. Aber wiewohl schon Aristoteles¹³ von einer Empfindung für Recht und Unrecht sprach und darin den eigenartigen Unterschied zwischen Mensch und Tier erkannte, ist die wissenschaftliche Untersuchung des Rechtsgefühls wie die ganze Psychologie der höheren Gefühle erst neueren Datums. Dabei ergab sich, daß das Rechtsgefühl einem Grenzgebiet angehört, in das sich sehr verschiedene Wissenschaften teilen müssen¹⁴.

Was das Rechtsgefühl ist und bedeutet, wissen wir alle aus eigener Erfahrung, und wir haben darüber keine Unklarheit, solange uns niemand nach seinem Wesen fragt. Wir wissen, daß es ein Gefallen am Rechtsideal

¹³ Politik I, 2; 1253 a 15—18.

¹⁴ Die Literatur ist verzeichnet bei: Erwin Riezler, Das Rechtsgefühl (München 1921) I und Max Rümelin, Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein (Tübingen 1925) 3.

und ein Verlangen nach seiner Verwirklichung, also zugleich Wertung und Streben ist. Schauen wir dagegen in die wissenschaftlichen Abhandlungen über das Rechtsgefühl, so haben wir fast den Eindruck einer babylonischen Verwirrung, in welcher der eine den andern nicht versteht; ja der Gegenstand der Untersuchung gerät in Gefahr, unter den Händen der Gelehrten zu zergehen. Insbesondere werden die Fragen gestellt, ob das Rechtsgefühl wirklich ein Gefühl und nur ein Gefühl, ob es angeboren, ob es zuverlässig ist und für den Gesetzgeber und den Richter eine Norm oder Quelle seines Urteils sein kann und darf.

Zweifellos ist das Rechtsgefühl, wie schon der Name besagt, von Gefühlen wenigstens begleitet. Eine Befriedigung stellt sich ein, wenn dem Rechte Genüge geschieht; eine schmerzliche Erregung erhebt sich beim Anblick der Ungerechtigkeit und wird zur innern Empörung, wenn die Gerechtigkeit mit Füßen getreten wird und wehrlos brutaler Gewalt ausgeliefert ist. Zugleich erwacht ein lebhafter Wunsch und Drang zum Eingreifen, um dem gefährdeten oder verletzten Recht zum Siege zu verhelfen. Über diesen Tatbestand herrscht Übereinstimmung. Es bleibt aber die Frage, ob das Rechtsgefühl auf das Gefühl der Lust oder Unlust im Zusammenhang mit Tatbeständen oder Vorstellungen rechtlicher Art zu beschränken ist, während man die zugehörige naturhafte Erkenntnis einem Rechtssinn oder dem Rechtsbewußtsein zuweist. Es wird sich empfehlen, darin dem allgemeinen Sprachgebrauch zu folgen, nach dem das Rechtsgefühl nicht nur von der subjektiven Wirkung einer Rechtserfahrung Kunde gibt, sondern auch über die objektive Richtigkeit von Rechtsentscheidungen zu urteilen beansprucht und urteilt.

Das Rechtsgefühl ist also auch Erkenntnis, die mit einer Art Unmittelbarkeit die Rechtsfolge eines Tatbestandes erfaßt. Indes ist diese Erkenntnis nicht rein theoretisch, sondern greift, weil sie zugleich Werturteil in lebenswichtiger Sache ist, alsbald bewegend in die Gefühls- und Willenssphäre über. Die innere Gebundenheit des Rechtsgefühls an die Erkenntnis verrät sich aber deutlich in dem Umstande, daß alles, was durch Erziehung, Unterricht, Gewohnheit, öffentliche Meinung, Agitation usw. auf die Erkenntnis einwirkt, auch das Rechtsgefühl beeinflussen, fördern und verwirren kann. Der Strom trägt noch die Färbung seiner Quelle. Ja, damit das Rechtsgefühl sich in einer natur- und sinngemäßen Weise überhaupt betätigen könne, muß die Erkenntnis mit dem zu beurteilenden Gegenstand bekannt sein und sich selbst ein Urteil zutrauen. Das Rechtsgefühl des Kindes z. B. ist sehr treffsicher in seinem kindlichen Bezirk, aber vor einer verwickelten Frage aus dem Aktienrecht würde es völlig versagen.

Wie entsteht nun das Rechtsgefühl? Da das Rechtsgefühl zur geistigen Ausstattung des Menschen gehört, sprechen wir oft vom Rechte, das mit uns geboren ist. Doch besteht keine Notwendigkeit, einen besondern Rechtstrieb oder ein im eigentlichen Sinne angeborenes Rechtsgefühl anzunehmen, da die Anlagen und Fähigkeiten der Seele zu seiner Erklärung hinreichen. Wie alle unsere Ideen, stammt auch die Idee der Gerechtigkeit aus der Erfahrung, ist erworben, nicht angeboren. Das Rechtsgefühl (ebenso wie das Naturrecht) setzt daher auch nicht notwendig eine beson-

dere Offenbarung Gottes voraus. Aus der Betrachtung des Seins gewinnt der Mensch die Gesetze des Sollens, erkennt er die wesentliche Ordnung der Dinge (*ordo rationis*), die zwar in seinem Geiste mit immer wachsender Deutlichkeit aufleuchtet, aber nicht dessen willkürliches Erzeugnis ist. Wie auf dem theoretischen Gebiet, erkennt der Mensch auch auf dem praktischen die ersten Grundsätze mit einer großen Leichtigkeit¹⁵, und diese Leichtigkeit erweckt den Anschein eines angeborenen Instinkts, während in Wahrheit die Entwicklung einer naturhaften Anlage vorliegt. Da der Mensch seinem ganzen Wesen nach auf die Gemeinschaft angelegt ist, so richtet sich seine Aufmerksamkeit schon von Jugend an beständig auf die Gesetze und Regeln, die innerhalb dieser Gemeinschaft gelten oder gelten sollten. Er beobachtet die Menschen mit ihren Verdiensten und Mißverdiensten, vergleicht die Verteilung der Güter und Lasten und sieht zu, ob Gleiches gleich gewertet, ob Verträge und Versprechungen gehalten werden. So entwickelt sich das Rechtsgefühl, das darauf gerichtet ist, daß jedem das Seine zuteil wird. In vielen Dingen weist es nur die Richtung des zu fällenden Urteils; sein genauer Inhalt ist dann durch Gewohnheit, Satzung oder Spruch zu bestimmen.

Von dem eigentlichen Rechtsgefühl verschieden ist der Instinkt für die richtige Entscheidung im Rahmen des geltenden Rechts, der juristische Sinn oder Takt, der manchen Juristen nachgerühmt wird und ihnen eine intuitive Erfassung oder Erahnung des Rechts ermöglicht. Er dürfte sich am ungezwungensten als eine durch Erfahrung erworbene, zur zweiten Natur gewordene Fertigkeit erklären lassen. Die Schulung durch ähnlich oder entgegengesetzt gelagerte Fälle, der Reichtum an Ideen und Ideenverbindungen und die damit gegebene Leichtigkeit der Kombination steigern sich zu einer umfassenden Zusammenschau, zu einer Kunst des Erratens, die auf höherer Stufe der Entwicklung das zergliedernde Denken ergänzt und ergänzen muß¹⁶. Wer durch Übung ein Meister geworden ist, löst daher „spielend“ Aufgaben, die dem Anfänger die größten Schwierigkeiten bereiten. So entspringen ja auch die „Einfälle“ der großen Entdecker nicht wie Athene dem Haupte des Zeus, sondern setzen ein Suchen, eine angestrengte geistige Beschäftigung mit dem jeweiligen Fragengebiet voraus¹⁷.

Die Entstehung des Rechtsgefühls offenbart zugleich seine Aufgabe und seine Grenze. Sein Ursprung aus der von Gott geschaffenen Natur erklärt seine Gradheit und Unbestechlichkeit. Es beugt sich nicht vor der Macht und vor ungerechten Gesetzen. Mit Hoheit widersteht es den Verlockungen des Glanzes, den der Erfolg um das siegreiche Unrecht breitet, und mit einem gesunden Mißtrauen verabscheut es Spitzfindigkeiten und Wortklaubereien, die das klare Recht umnebeln wollen. Es ist der Anwalt des „ungeschriebenen“ Rechts, der gegebene Gegenspieler gegen die Verstiegenheiten und Abirrungen einer rein begrifflichen, weltfremden Recht-

¹⁵ S. Thomas, S. th. I, 2, q. 94, a. 4 et 6; q. 100, a. 1 et 3.

¹⁶ Vgl. M. Rümelin, Rechtsgefühl usw. 40—42.

¹⁷ Newton soll auf die Frage, wie er auf sein Gravitationsgesetz gekommen sei, geantwortet haben: „Indem ich immer daran dachte“ (Rudolf Wolf, Handbuch der Astronomie I [Zürich 1890/91] 559).

sprechung und die treibende Kraft für eine bessere Anpassung der Gesetze an die Forderungen des vielgestaltigen, flutenden Lebens. Aber seine Zuverlässigkeit reicht nur soweit, als ihm das Licht der Erkenntnis voranleuchtet. Je schwieriger und verwickelter die zu entscheidenden Fragen werden, desto weniger darf man sich einfach auf sein Rechtsgefühl verlassen, damit sich nicht an die Stelle sachlicher Gründe rein subjektive Ansichten und selbstsüchtige Neigungen drängen. Auch dort, wo das Rechtsgefühl den Weg weist, kann und soll es die verstandesmäßige Durchdringung der Rechtsfragen nicht ersetzen oder ersparen, wie auch die intuitiven Entdeckungen des Genies der Nachprüfung durch das kritische Denken bedürfen, um in den gesicherten Bestand unserer Erkenntnis einzugehen. Rechtsgefühl und Rechtswissenschaft sind berufen, einander zu helfen, nicht zu bekämpfen.

In einer Sprache voll Mark und Nachdruck hat einst Rudolf von Jhering in seiner schon genannten Schrift die Wucht und Macht des Rechtsgefühls geschildert. Die Verteidigung des Rechts, zu der das Rechtsgefühl antreibt, schien ihm für die sittliche Persönlichkeit eine Pflicht der Selbstbehauptung, und in der Empörung des verletzten Rechtsgefühls sah er „das Phänomen des Gewitters in der moralischen Welt ... eine moralische Luftreinigung für das Subjekt wie für die Welt“. Er unterstrich aber auch die hohe Bedeutung des Rechtsgefühls für das Wohl des Staates: „In dem gesunden, kräftigen Rechtsgefühl jedes einzelnen besitzt der Staat die ergiebigste Quelle seiner eigenen Kraft, die sicherste Gewähr seines eigenen Bestehens nach innen wie nach außen. Das Rechtsgefühl ist die Wurzel des ganzen Baumes; taugt die Wurzel nichts, verdorrt sie in Gestein und ödem Sand, so ist alles andere Blendwerk — wenn der Sturm kommt, wird der ganze Baum entwurzelt.“

Deshalb ist es die Pflicht der Obrigkeit, darüber zu wachen, daß das Rechtsgefühl des Volkes nicht Schaden leide. Das gilt natürlich in erhöhtem Maße für revolutionäre Zeiten. Denn, wie Erwin Riezler (a. a. O. 113) bemerkt, „nicht darin liegt das Bedenklichste der Revolutionen, daß sie altes Recht umwerfen, sondern darin, daß sie den Glauben an das Recht überhaupt erschüttern“. Daher steht jede Regierung, die aus einer Revolution hervorgegangen ist oder sich auf eine solche stützt, vor der schweren Aufgabe, die Revolution, die zunächst Äußerung der Macht ist, abzuriegeln und wieder Rechtsfrieden und Rechtssicherheit unparteiisch für alle zu gewährleisten. Nichts wird diese Aufgabe mehr erleichtern als die Einsicht und Überzeugung, daß es sich bei der Gerechtigkeit und der Rechtspflege um die Grundvoraussetzung alles Staatswohles handelt. Es gibt keine Größe und Blüte für ein Volk, in dem nicht das Recht in Ehren steht. Ein Rückschritt im Recht würde auch durch einen Zuwachs an Macht nicht ausgeglichen. Die Gerechtigkeit ist ein hohes Gut, dessen Wert von allem Wandel der äußern Verhältnisse gänzlich unabhängig ist. Sie ist eine der großen Leitideen, die zu dem Heiligsten und Tiefsten in uns gehört und in Gott selbst ihren Grund und ihr Vorbild haben. Ohne sie versinkt alle

Menschenwürde und Menschenfreiheit. Darum durfte Kant in seiner Rechtslehre (II 1 § 49 E) das Wort wagen: „Wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Wert mehr, daß Menschen auf Erden leben.“

Der Wettlauf um die schlechteste Währung

Von Oswald v. Nell-Breuning S. J.

Seitdem das deutsche Volk die bittere Erfahrung der vollständigen Währungszerrüttung, „Inflation“ genannt, einmal gemacht hat, schweift die Erinnerung immer wieder dahin zurück, spielt die Einbildungskraft immer wieder mit Vorstellungen von einer neuen Geldentwertung. Bald ist es die Furcht, die eine Wiederkehr all der Schrecknisse, der wirtschaftlichen und sittlichen Wirrnisse der Inflationszeit an die Wand malt; bald sind es Wunschträume, die von inflatorischen oder inflationistischen Maßnahmen eine Erleichterung der wirtschaftlichen Not, wenn nicht gar die Lösung aller wirtschaftlichen Schwierigkeiten, dauernden wirtschaftlichen Hochschwung sich versprechen.

Mit den Angstzuständen vor neuer Inflation haben wir es hier nicht zu tun. Es genüge dazu die kurze Bemerkung, daß man durch bank- und allgemein wirtschaftspolitische Maßnahmen eine Inflation unbedingt verhindern kann, wenn man es ernstlich will (wozu natürlich auch gehört, daß man die Lasten und Opfer auf sich zu nehmen gewillt ist, die das nun einmal kostet). Bisher hat bei uns nicht nur die verantwortliche Notenbankleitung, sondern auch die wirtschaftspolitische und gesamtpolitische Leitung diesen ernststen Willen nicht nur geäußert, sondern auch danach gehandelt. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde sie hinfort von diesem Willen abgehen und ihre in der feierlichsten Form abgegebenen Erklärungen Lügen strafen sollte. Der einzige Stoß, der die Reichsmark unwiderstehlich erschüttern könnte, bestünde im Umsichgreifen der Inflationspsychose: eine Währung, die das Volk selber von sich wirft, ist selbstverständlich nicht zu halten. Das deutsche Volk scheint gegenwärtig von dieser Torheit weiter entfernt zu sein als vordem: es glaubt an den Wiederaufstieg seiner Wirtschaft, weil es diesen Wiederaufstieg zwingen will; es glaubt auch an seine Währung, deren siegreiche Aufrechterhaltung allen Schwierigkeiten zum Trotz ihm heute mehr als eine bloß rechnerische Wirtschaftsangelegenheit, die ihm zur Ehrensache seines auch wirtschaftlich so entwürdigend niedergetretenen Vaterlandes, die ihm darum zur Herzenssache geworden ist.

In diesen unsern Darlegungen haben wir es auch nicht schlechthin zu tun mit den tausend und aber tausend Plänen der Weltverbesserung und Weltbeglückung durch das Mittel einer planvoll und absichtlich herbeigeführten Währungsverschlechterung, sei es, daß sie klar und offen, sei es, daß sie heimlich und versteckt betrieben wird. Es gibt nämlich — abgesehen von den Wirrköpfen, die ihre eigenen Pläne und Vorschläge nicht verstehen — sowohl ehrliche als auch unehrliche Inflationisten, solche, die die Inflation als Heilmittel anpreisen, und solche, die zwar Inflation betreiben, aber durchaus nicht wahr haben wollen, daß es Inflation ist.